Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

verzeyt, noch weiterfordern, sonder
sich so offt sie kommen werden, ainer erblichen
Landtshafft beyphalen, dieselb huldigen,
und von der Huldigung nit zu sonder
willig erbarten, Hernach erbeut
er sich in vermelten Mittl, der
Ihrer Fürstlichen Gnaden zu solchem
erbieten nit zuwiden sein, sond
vernemen wolten, Das er solche
Erbhuldigung dazumal verstimen
soll, sei er derselben nit zeyg,
daß das Jnn dargegen, die Institutio
bonorum auch folge, oder pari
passu zugehen solle. Das man
aber dazumaln solch erbieten nit
annemen sollen, noch können, ye
daher verwegt, Das er den Landes:
Fürstlichen Erbpindt nicht pervirren,
noch verleuchnen zu wollen,